



BDK Bundesgeschäftsstelle | Poststraße 4-5 | D-10178 Berlin

Per E-Mail an

familienausschuss@bundestag.de

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)76h

Ihr/e Zeichen/Nachricht vom

13. Mai 2016

Ihr/e Ansprechpartner/in

Heike Rudat

Funktion

Beauftragte

Menschenhandel/Kinderhandel

E-Mail

Bdk.bgs@bdk.de

Telefon

+49 (0) 302463045-0

Telefax

+49 (0) 2463045 29

Berlin, 30.05.2016

Stellungnahme des Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK)

zu dem

Entwurf eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen, BR-Drs. 156/16 v. 01.04.16

Der Bund Deutscher Kriminalbeamter begrüßt ausdrücklich die Fortschreibung des (Prostituiertenschutzgesetz – ProstSchG), die er bereits 2004/2005 gefordert hat.

allgemein

Eine umfassende Regulierung des Prostitutionsgewerbes ist zwingend erforderlich, da der Rotlichtbereich wegen seiner leicht zu erzielenden Gewinne immer wieder Anziehungspunkt für kriminelle Banden und die Organisierte Kriminalität ist.

Bereits kurze Zeit nach dem Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes am 1. Januar 2002 wurde der dringende Handlungsbedarf zur Fortschreibung deutlich.

Im Verlauf der vergangenen Jahre wurden die sich aus dem Gesetz ergebenden Defizite, insbesondere für die Bekämpfung des Menschenhandels und seiner Ausformungen



zunehmend deutlicher. Zum einen entfielen durch den Wegfall der Sittenwidrigkeit die bis dato vorhandenen Kontrollbefugnisse der Ordnungsbehörden in der überwiegenden Zahl der Bundesländer. Damit entzog man den Strafverfolgungsbehörden, hier der Polizei ein wesentliches Instrument zur präventiven Bekämpfung des Menschenhandels.

Zum anderen wurden aufgrund einer fehlenden Erlaubnispflicht/Konzessionierung zunehmend einschlägig vorbestrafte Kriminelle unter dem Deckmantel der Legalität im Rotlichtmilieu aktiv. Begünstigt wurde diese Entwicklung durch die EU-Osterweiterung.

Die damit einhergehende Armut prostitution begünstigte die Tatgelegenheitsstrukturen für den Menschenhandel. Die Polizei und Ordnungsbehörden konnten dieser Entwicklung aufgrund fehlender Befugnisse oft nur zuschauen.

Die Regulierung des Prostitutionsgewerbes ist jedoch nicht der alleinige Schlüssel zur Bekämpfung von Gewalt- und Ausbeutungsdelikten im Prostitutionsbereich, aber sie stellt einen wichtigen Baustein zur Unterstützung eines derartigen Bekämpfungskonzeptes dar. Die qualifizierte Aufstellung der Strafverfolgungsbehörden in allen Bundesländern durch Schaffung von Spezialdienststellen komplettiert diesen präventiven und repressiven Ansatz.

Entscheidend ist die Differenzierung: Prostitution ist nicht per se Menschenhandel, beinhaltet ihn jedoch.

Daher soll ein künftiges Prostitutionsgesetz durch Kontrollmechanismen mitwirken, die Zahl der kriminellen und ausbeuterischen Täter im Rotlichtmilieu zu minimieren.

Dem Bund Deutscher Kriminalbeamter ist bewusst, dass dies einen überaus schwierigen, aber auch machbaren Prozess darstellt, der einer sinnvollen Abwägung bedarf.



Zum Entwurf

Die Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfes erfolgte vorrangig unter zwei Gesichtspunkten,

- der Tauglichkeit/Sinnhaftigkeit für die Bekämpfung des Menschenhandels sowie von Ausbeutungs- und Gewaltdelikten z.N. von Menschen in der Prostitution aus der Sicht der Kriminalpolizei
- der Chancen einer Realisierung in den alltäglichen und tatsächlichen Lebenszusammenhängen des Prostitutionsgewerbes sowie der Kommunen und die daraus resultierenden Wirkung

Der BDK begrüßt die Schaffung eindeutiger, verlässlicher und die Prostituierten schützender Strukturen; darüber hinaus die deutschlandweit einheitlichen Regelungen, durch die ein regionaler Verdrängungsprozess verhindert wird.

1. Erlaubnispflicht für Betreiber/ Anlagen eines Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge, Prostitutionsveranstaltungen und Prostitutionsvermittlungen)

Die o.a. Erlaubnispflicht für Betreiber/ Anlagen setzt dem bisher weitestgehend rechtsfreien Raum des Prostitutionsgewerbes einen legalen Rahmen, der für alle Beteiligten, Betreiber, Prostituierte und Freier seine Wirkung entfaltet. Dies dürfte zu unmittelbaren positiven Wirkungen bei der Bekämpfung der sogenannten „Rotlichtkriminalität“ führen. Die bestehenden Grauzonen in Bezug auf z.B. bauliche, sicherheits- und hygienetechnischen Mindeststandards werden durch die §§ 18-20 ProstSchG erheblich reduziert.

Die Schaffung der Zuverlässigkeitsregel, insbesondere die Erstreckung auf die Stellvertreter, als auch der weitreichende Katalog der Versagungsgründe im Abschnitt 3 dürften den bisher im sog. Milieu tätigen Kriminellen bzw. einschlägig vorbestraften

Personen die Geschäfte nachhaltig und wirksam erschweren. Dazu zählen auch und insbesondere die Angehörigen von sogenannten Outlaw Motorcycle Gangs (OMG).

2. Umfassende Auskunftspflicht und Dokumentationspflichten für Betreiber ggü. Behörden und Prostituierten.

Diese Regelung war dringend notwendig, um den Behörden die Beweisführung in ausbeuterischen Arbeitsverhältnissen zu erleichtern.

Der Bordellbetreiber ist zur Kommunikation mit den Behörden gezwungen, möchte er dauerhaft die Erlaubnis zum Betreiben seines Betriebes erhalten.

Die damit geschaffene neue Transparenz stärkt auch die Stellung der Prostituierten.

3. Zutrittsrechte der Ordnungsbehörden/ Überwachung des Prostitutionsgewerbes

Die für die Bekämpfung der Gewalt- und Ausbeutungsdelikte im Prostitutionsmilieu notwendigen ordnungsbehördlichen und gefahrenabwehrrechtlichen Befugnisse zur Zutritt entsprechender Betriebe und zur Kontrollen der Örtlichkeiten und Personen sind unabdingbar für die Strafverfolgung und für die Polizei ein essentieller Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfes.

4. Persönliche Anmeldepflicht für Prostituierte mit einem Informations- und Beratungsgespräch

Die Anmeldepflicht mit einem entsprechend qualifizierten Beratungsangebot wird durch den BDK grundsätzlich befürwortet. Positiv bewertet der BDK die Nachbesserungen zum Referentenentwurf in Hinblick auf die Art und den Inhalt des Beratungsgesprächs gemäß § 7 ProstSchG, d.h. dass es hier nunmehr wirklich um die Aufklärung über Rechte und Pflichten geht und die Chancen einer Akzeptanz dieser Gespräche durch Personen mit Diskriminierungserfahrungen zumindest gegeben sind.

Die Prüfung der Einsichtsfähigkeit halten wir in der Praxis für nicht umsetzbar, da dieser Begriff zunächst einer stark subjektiven Bewertung unterliegt und die nur sehr begrenzten Ressourcen von fachlich ausreichend qualifiziertem Personal bei den Ordnungsbehörden und der Polizei dringend für die Bekämpfung des Menschenhandels und seiner organisierten Strukturen benötigt werden.

Das Lichtbild zur zweifelsfreien Identifizierung sowohl auf der Bescheinigung mit den Klarnamen als auch auf der mit den Aliaspersonalien ist aus der Sicht der Polizei essentiell.

Eine reduzierte Anzeigepflicht sehen wir derzeit nicht als zielführend an, da sie nicht mit Auflagen und Beratungsgesprächen verbunden werden kann.

Die Frist zur Ausstellung der Bescheinigung wird zu Recht mit 5 Tagen sehr eng bemessen (§ 5 ProstSchG). Hier sehen wir in der Möglichkeit der Umsetzung in den hoffnungslos überlasteten Kommunen der Bundesländer ein Hindernis für die Praxistauglichkeit.

5. Wahrnehmung einer gesundheitlichen Beratung in regelmäßigen Abständen als Voraussetzung für die Anmeldung

Der BDK hält diesen Punkt des neuen ProstSchG für sensibel.

Diese im §10 ProstsSchG vorgesehene gesundheitliche Beratung erweckt den Verdacht, die vor Inkrafttreten des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) 2001 zwingenden gesundheitlichen Untersuchungen und Beratungen wieder einzuführen. Primäres Ziel dieser Untersuchungen war seinerzeit der Schutz der Freier insbesondere vor sexuell übertragbaren Krankheiten. Die Verantwortung wurde hier einseitig auf die Prostituierten verteilt. Diesem Eindruck gilt es entgegenzuwirken, liegt doch die Verantwortung zum Schutz primär bei dem Kunden, dem Freier.

Der BDK kann die Argumentation zur gesundheitlichen Beratung aus der Sicht der Kriminalpolizei nachvollziehen, ist doch das Ziel der Gesundheitsberatung den Gefahren und Risiken der besonderen Berufsausübung durch präventive Beratung und Aufklärung zu begegnen.

Wie kann jedoch dem entgegengewirkt werden, dass die Bescheinigung über die Gesundheitsberatung nicht wieder als sog. „Bockschein“ im Milieu benutzt wird?



Aus Sicht des BUND DEUTSCHER KRIMINALBEAMTER ist das vorliegende ProstSchG nur wirkungsvoll und nachhaltig in die Praxis umsetzbar, wenn in allen Bundesländern einheitliche Mindeststandards annähernd zeitgleich umgesetzt und kontrolliert werden. Da dies aufgrund der sehr unterschiedlichen personellen und finanziellen Ressourcen der Kommunen so nicht passieren wird, empfiehlt der BDK eine Initiativfinanzierung durch die Bundesregierung, um den Gesetz auch die entsprechende Wirkung zu verschaffen.

Bei variierender Umsetzung dürfte ein Verdrängungseffekt innerhalb des Bundesgebietes eintreten.

Zudem sollte durch eine Verordnung zur Ausführung des ProstSchG in jedem Bundesland nach dem Vorbild von Nordrhein-Westfalen ein „Runder Tisch Prostitution“ eingerichtet werden, um frühzeitig Optimierungsbedarf zu identifizieren und im Rahmen der Kooperation bereits vor dem Termin zur Evaluation zu kommunizieren.

Heike Rudat

Beauftragte Menschenhandel/Kinderhandel des BDK

-